



Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des
Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz
2003) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften
Drucksache 15/4218**

hierzu:

**Änderungsanträge
der Fraktionen der CDU und der FDP
Drucksachen 15/4379 bis 15/4430, 15/4432 bis 15/4442,
15/4454 bis 15/4473, 15/4475 bis 15/4497, 15/4590 bis
15/4614**

**Änderungsanträge
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksachen 15/4498 bis 15/4557**

**Änderungsanträge
der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN und der FDP
Drucksachen 15/4561 bis 15/4570**

- A. 1. Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Änderungsanträge Drucks. 15/4379, 15/4612, 15/4613 und 15/4614 – die sich daraus ergebende Fassung ist als Anlage beigefügt – in zweiter Lesung anzunehmen.
2. Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Plenum, zu den Einzelplänen folgende Beschlüsse zu fassen:

- B.
1. Der Gesetzentwurf war dem Haushaltsausschuss in der 115. Plenarsitzung am 24. September 2002 nach der ersten Lesung zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen worden. Die Änderungsanträge wurden dem Haushaltsausschuss je nach Eingang vom Präsidenten überwiesen.
 2. Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter haben in der Zeit vom 14. bis 31. Oktober 2002 die kursorische Lesung der Einzelpläne durchgeführt.
 3. Der Haushaltsausschuss hat die Kommunalen Spitzenverbände und den Landeswohlfahrtsverband Hessen in seiner Sitzung am 23. Oktober 2002 angehört.
 4. Der Unterausschuss Staatshaushaltsrechnung und Stellenpläne hat sich in seiner Sitzung am 13. November 2002 mit den Stellenplänen und den dazu eingegangenen Änderungsanträgen befasst und dem Haushaltsausschuss eine Beschlussempfehlung vorgeschlagen.
 5. In seiner Sitzung am 13. November 2002 hat der Haushaltsausschuss den Gesetzentwurf, die Einzelpläne und die Änderungsanträge hierzu behandelt. Der Änderungsantrag Drucks. 15/4379 wurde unter Einfügung der Worte "Gesetz zur" in die Überschrift des Art. 7 einstimmig angenommen. Die Änderungsanträge Drucks. 15/4612 und 15/4613 wurden mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Nichtbeteiligung der SPD angenommen. Der Änderungsantrag Drucks. 15/4614 wurde mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Daraufhin hat der Haushaltsausschuss mit dem gleichen Stimmenverhältnis die unter A.1 wiedergegebene Beschlussempfehlung gefasst.

Wiesbaden, 13. November 2002

Berichterstatter und stellv. Ausschussvorsitzender:
Uwe Brückmann

Anlage

Einzelplan 01 – Hessischer Landtag –

Der Einzelplan 01 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (einstimmig).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
15/4561 CDU/SPD/ GRÜNE/FDP	01 01 – 422 01	angenommen einstimmig (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)
15/4562 CDU/SPD/ GRÜNE/FDP	01 01 – 422 01	angenommen einstimmig (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)
15/4564 CDU/SPD/ GRÜNE/FDP	01 01 – 425 01	angenommen einstimmig (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)
15/4565 CDU/SPD/ GRÜNE/FDP	01 01 – 531 02	angenommen einstimmig
15/4563 CDU/SPD/ GRÜNE/FDP	01 01 – 422 70	angenommen einstimmig (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)
15/4566 CDU/SPD/ GRÜNE/FDP	01 01 – 684 70	angenommen einstimmig

Einzelplan 02 – Hessischer Ministerpräsident –

Der Einzelplan 02 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
15/4498 GRÜNE	02 01 – 422 01	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)

15/4499 GRÜNE	02 01 – 425 01	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)
15/4567 CDU/SPD/ GRÜNE/FDP	02 01 – 685 02 neu	angenommen einstimmig
15/4611 CDU/FDP	02 01 – 831 01 neu	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4380 CDU/FDP	02 05 – 685 71	angenommen einstimmig bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4610 CDU/FDP	02 98 – 431 01	angenommen einstimmig bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4609 CDU/FDP	02 98 – 461 01	angenommen einstimmig bei Nichtbeteiligung der SPD

Einzelplan 03 – Hessisches Ministerium des Innern und für Sport –

Der Einzelplan 03 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
15/4381 CDU/FDP	03 01 – 422 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)
15/4383 CDU/FDP	03 01 – 422 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)
15/4382 CDU/FDP	03 01 – 425 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)

15/4384 CDU/FDP	03 01 – 425 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)
15/4391 CDU/FDP	03 05 – 684 74	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4392 CDU/FDP	03 05 – 684 76	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4385 CDU/FDP	03 13 – 422 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)
15/4607 CDU/FDP	03 13 – 422 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)
15/4608 CDU/FDP	03 13 – 422 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)
15/4606 CDU/FDP	03 13 – 425 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)
15/4386 CDU/FDP	03 13 – 538 01 neu	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4390 CDU/FDP	03 70 – 426 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)
15/4388 CDU/FDP	03 80 – 381 88 neu	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD

15/4389 CDU/FDP	03 80 – 426 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)
15/4387 CDU/FDP	03 80 – 917 88 neu	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD

Einzelplan 04 – Hessisches Kultusministerium –

Der Einzelplan 04 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
15/4500 GRÜNE	04 76 – ETG 64, ATG 64	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4506 GRÜNE	04 76 – 381 94	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4501 GRÜNE	04 76 – ATG 78 neu	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4502 GRÜNE	04 76 – ATG 80	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4503 GRÜNE	04 76 – ATG 85 neu	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4504 GRÜNE	04 76 – ATG 88	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)
15/4505 GRÜNE	04 76 – ATG 90 neu	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD

15/4507 GRÜNE	04 76 – ATG 99 neu	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)
15/4394 CDU/FDP	04 01 – 231 01 neu	angenommen einstimmig bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4393 CDU/FDP	04 01 – 272 01 neu	angenommen einstimmig bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4395 CDU/FDP	04 01 – 282 01 neu	angenommen einstimmig bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4408 CDU/FDP	04 01 – 425 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)
15/4396 CDU/FDP	04 01 – 685 03 neu	angenommen einstimmig bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4397 CDU/FDP	04 01 – 688 01 neu	angenommen einstimmig bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4398 CDU/FDP	04 01 – 982 01 neu	angenommen einstimmig bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4409 CDU/FDP	04 40 – 893 01 neu	angenommen einstimmig bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4604 CDU/FDP	04 52 – 422 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)
15/4605 CDU/FDP	04 52 – 425 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)

15/4411 CDU/FDP	04 71 – 422 61	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)
15/4401 CDU/FDP	04 76 – ETG 84, ATG 84	angenommen einstimmig bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4402 CDU/FDP	04 76 – ETG 88 neu	angenommen einstimmig bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4403 CDU/FDP	04 76 – 231 88 neu	angenommen einstimmig bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4404 CDU/FDP	04 76 – 282 88	angenommen einstimmig bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4405 CDU/FDP	04 76 – 331 88 neu	angenommen einstimmig bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4410 CDU/FDP	04 76 – ATG 61, 525 61	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4399 CDU/FDP	04 76 – ATG 64	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)
15/4400 CDU/FDP	04 76 – 425 64	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)
15/4406 CDU/FDP	04 76 – 883 88 neu	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4407 CDU/FDP	04 76 – 893 88 neu	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD

Einzelplan 05 – Hessisches Ministerium der Justiz –

Der Einzelplan 05 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
15/4601 CDU/FDP	05 01 – 425 11	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)
15/4412 CDU/FDP	05 03 – Haushaltsvermerk Nr. 2	angenommen CDU, FDP bei Enthaltung GRÜNE und Nichtbeteiligung der SPD
15/4413 CDU/FDP	05 03 – 112 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4497 CDU/FDP	05 03 – 112 03 neu	angenommen CDU, FDP bei Enthaltung GRÜNE und Nichtbeteiligung der SPD
15/4603 CDU/FDP	05 03 – 981 02 neu	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4414 CDU/FDP	05 04 – 422 41	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)
15/4417 CDU/FDP	05 04 – 459 03	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4600 CDU/FDP	05 04 – 459 03	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4418 CDU/FDP	05 04 – 518 01	angenommen einstimmig bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4415 CDU/FDP	05 05 – 233 01	angenommen einstimmig bei Nichtbeteiligung der SPD

15/4416 CDU/FDP	05 05 – 514 02	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4602 CDU/FDP	05 05 – 538 72	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD

Einzelplan 06 – Hessisches Ministerium der Finanzen –

Der Einzelplan 06 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
15/4508 GRÜNE	06 16 – 682 01	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD

Einzelplan 07 – Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Der Einzelplan 07 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
15/4509 GRÜNE	07 01 – ATG 74	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4510 GRÜNE	07 02 – 684 01	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4511 GRÜNE	07 20 – 775 71	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4512 GRÜNE	07 25 – 761 72	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4513 GRÜNE	07 50 – 538 01	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD

15/4423 CDU/FDP	07 02 – ETG 70, ATG 70	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4422 CDU/FDP	07 02 – ATG 79	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4419 CDU/FDP	07 02 – ATG 79	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4421 CDU/FDP	07 02 – 682 89	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4420 CDU/FDP	07 03 – 831 77	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4424 CDU/FDP	07 25 – 761 72, Anlage II	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD

Einzelplan 08 – Hessisches Sozialministerium –

Der Einzelplan 08 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SSPD, GRÜNE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
15/4514 GRÜNE	08 01 – 531 01	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4515 GRÜNE	08 10 – 281 02	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4516 GRÜNE	08 10 – 538 01	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4517 GRÜNE	08 10 – 631 01	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD

15/4518 GRÜNE	08 13 – 636 01	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4519 GRÜNE	08 24 – ATG 96 neu	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4520 GRÜNE	08 24 – 633 96 neu	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4521 GRÜNE	08 24 – 684 96 neu	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4522 GRÜNE	08 30 – ATG 77 neu	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4523 GRÜNE	08 30 – 538 77 neu	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4524 GRÜNE	08 30 – 633 77 neu	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4525 GRÜNE	08 34 – 538 01	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4430 CDU/FDP	08 02 – 684 03	angenommen einstimmig bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4425 CDU/FDP	08 03 – 633 01 neu	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4599 CDU/FDP	08 25 – 422 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)
15/4426 CDU/FDP	08 29 – 684 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD

15/4429 CDU/FDP	08 29 – 893 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4427 CDU/FDP	08 29 – 684 71	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4428 CDU/FDP	08 30 – 533 76 neu	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4598 CDU/FDP	08 43 – 425 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)

**Einzelplan 09 – Hessisches Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten –**

Der Einzelplan 09 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
15/4526 GRÜNE	09 02 – 099 74	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4527 GRÜNE	09 02 – 099 76	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4532 GRÜNE	09 02 – 883 74	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4529 GRÜNE	09 02 – 633 76	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4533 GRÜNE	09 02 – 883 76	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4534 GRÜNE	09 02 – 892 76	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD

15/4535 GRÜNE	09 02 – 981 76	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4528 GRÜNE	09 02 – 547 79	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4530 GRÜNE	09 02 – 781 79	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4531 GRÜNE	09 02 – 782 79 neu	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4536 GRÜNE	09 03 – 381 94	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4537 GRÜNE	09 03 – 633 94	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4538 GRÜNE	09 03 – 681 94 neu	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4539 GRÜNE	09 03 – 682 94	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4540 GRÜNE	09 03 – 685 94	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4541 GRÜNE	09 03 – 891 94	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4542 GRÜNE	09 04 – 632 74	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4543 GRÜNE	09 55 – ATG 74	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD

15/4544 GRÜNE	09 60 – 891 01	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4545 GRÜNE	09 71 – 521 73	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4547 GRÜNE	09 71 – 681 76	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4549 GRÜNE	09 71 – 821 76	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4548 GRÜNE	09 71 – ATG 77	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4546 GRÜNE	09 71 – 538 80	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4550 GRÜNE	09 71 – ATG 83 neu	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4551 GRÜNE	09 81 – 683 84	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4552 GRÜNE	09 81 – 686 87	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4553 GRÜNE	09 82 – 892 72	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4456 CDU/FDP	09 02 – Vermerk	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4457 CDU/FDP	09 03 – Vermerk	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD

15/4438 CDU/FDP	09 03 – 538 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4432 CDU/FDP	09 03 – ATG 94	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4433 CDU/FDP	09 11 – 111 11	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4437 CDU/FDP	09 34 – 131 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4441 CDU/FDP	09 60 – Wirtschaftsplan	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4458 CDU/FDP	09 71 – Vermerk	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4454 CDU/FDP	09 71 – 538 77	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4436 CDU/FDP	09 71 – 538 80	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4459 CDU/FDP	09 81 – Vermerk	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4434 CDU/FDP	09 81 – ATG 87	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4435 CDU/FDP	09 81 – 683 87	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4442 CDU/FDP	09 81 – 686 87	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD

15/4439 CDU/FDP	09 82 – 683 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4440 CDU/FDP	09 82 – 683 42	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4455 CDU/FDP	09 82 – 683 72	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD

Einzelplan 10 – Staatsgerichtshof –

Der Einzelplan 10 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (einstimmig).

Einzelplan 11 – Hessischer Rechnungshof –

Der Einzelplan 11 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (einstimmig).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
15/4570 CDU/SPD/ GRÜNE/FDP	11 01 – 124 01	angenommen einstimmig
15/4568 CDU/SPD/ GRÜNE/FDP	11 01 – 517 01	angenommen einstimmig
15/4569 CDU/SPD/ GRÜNE/FDP	11 01 – 519 01	angenommen einstimmig

Einzelplan 15 – Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst –

Der Einzelplan 15 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
15/4462 CDU/FDP	15 09 – 685 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD

15/4475 CDU/FDP	15 30 – 231 67	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4471 CDU/FDP	15 30 – 381 99	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4463 CDU/FDP	15 30 – 715 01 neu	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4476 CDU/FDP	15 30 – 681 67	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4472 CDU/FDP	15 30 – 685 99	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4597 CDU/FDP	15 30 – 685 99	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4473 CDU/FDP	15 30 – 894 99	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4464 CDU/FDP	15 37 – 124 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4465 CDU/FDP	15 37 – 425 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)
15/4466 CDU/FDP	15 37 – 426 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)
15/4467 CDU/FDP	15 37 – 517 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD

15/4468 CDU/FDP	15 37 – 519 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4469 CDU/FDP	15 37 – 812 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4470 CDU/FDP	15 50 – 893 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4461 CDU/FDP	15 50 – 893 75	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4460 CDU/FDP	15 50 – 686 76	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD

Einzelplan 16 – Wiedergutmachung –

Der Einzelplan 16 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (einstimmig).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
15/4596 CDU/FDP	16 04 – 633 02	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD

Einzelplan 17 – Allgemeine Finanzverwaltung –

Der Einzelplan 17 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
15/4554 GRÜNE	17 02 – 461 01	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD (nach dem Vorschlag des USH vom 13.11.2002)
15/4555 GRÜNE	17 02 – 538 69	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD

15/4556 GRÜNE	17 17 – 981 71	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4477 CDU/FDP	17 01 – 011 01	angenommen einstimmig
15/4478 CDU/FDP	17 01 – 012 01	angenommen einstimmig
15/4479 CDU/FDP	17 01 – 014 01	angenommen einstimmig
15/4480 CDU/FDP	17 01 – 015 01	angenommen einstimmig
15/4481 CDU/FDP	17 01 – 213 01 neu	angenommen in folgender geänderter Fassung einstimmig

Zu Kapitel 17 01

Landessteuern

Titel 233 01 (neu)

Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und
Gemeindeverbänden

Es wird ein Ansatz von 27.333.000 € gebildet.

Erläuterung:

Konsumtiver Beitrag der hessischen Gemeinden/Gv. zum
Gesamtbeitrag Hessens für die Flutopferhilfe, soweit aus
kommunalen Steuermehreinnahmen.

vgl. Erläuterungen zu Titel 333 01, 634 01 und 884 01.

Titel 333 01 (neu)

Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemein-
deverbänden

Es wird ein Ansatz von 54.667.000 € gebildet.

Erläuterung:

Investiver Beitrag der hessischen Gemeinden/Gv. zum Ge-
samtbeitrag Hessens für die Flutopferhilfe, soweit aus kom-
munalen Steuermehreinnahmen.

vgl. Erläuterungen zu Titel 233 01, 634 01 und 884 01

Die Übersichten über die Berechnung und Verwendung der Finanzausgleichsmas-
se sind entsprechend anzupassen.

15/4482
CDU/FDP

17 01 – 614 01 neu

angenommen in folgender geänderter Fassung
einstimmig

Zu Kapitel 17 01 Landessteuern

Titel 634 01 (neu) Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen
Es wird ein Ansatz von 95.667.000 € gebildet.

Erläuterung:
Konsumtiver Anteil am Gesamtbeitrag des Landes und der hessischen Gemeinden/Gv. nach § 4 Abs.3 des Aufbauhilfengesetzes an den Fonds „Aufbauhilfe“ (Flutopferhilfe) vgl. Erläuterungen zu Titel 233 01, 333 01, 884 01.

Titel 884 01 (neu) Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen
Es wird ein Ansatz von 191.333.000 € gebildet.

Erläuterung:
Investiver Anteil am Gesamtbeitrag des Landes und der hessischen Gemeinden/Gv. nach § 4 Abs. 3 des Aufbauhilfengesetzes an den Fonds „Aufbauhilfe“ (Flutopferhilfe) vgl. Erläuterungen zu Titel 233 01, 333 01, 634 01.

Die Übersichten über die Berechnung und Verwendung der Finanzausgleichsmasse sind entsprechend anzupassen.

15/4484
CDU/FDP

17 04 – 121 11

angenommen
CDU, FDP gegen GRÜNE
bei Nichtbeteiligung der SPD

15/4485
CDU/FDP

17 04 – 121 31

angenommen
CDU, FDP gegen GRÜNE
bei Nichtbeteiligung der SPD

15/4595
CDU/FDP

17 04 – 891 02

angenommen
CDU, FDP gegen GRÜNE
bei Nichtbeteiligung der SPD

15/4486
CDU/FDP

17 04 – 682 78

angenommen
CDU, FDP gegen GRÜNE
bei Nichtbeteiligung der SPD

15/4487
CDU/FDP

17 04 – 682 80

angenommen
CDU, FDP gegen GRÜNE
bei Nichtbeteiligung der SPD

15/4488
CDU/FDP

17 04 – 891 80

angenommen
CDU, FDP gegen GRÜNE
bei Nichtbeteiligung der SPD

15/4483 CDU/FDP	17 09 – 612 01	angenommen einstimmig
15/4594 CDU/FDP	17 15 – 575 01	angenommen mit folgender Änderung: Die Zahl „11.543.300“ wird durch die Zahl „11.542.300“ ersetzt. CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4593 CDU/FDP	17 16 – 913 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4489 CDU/FDP	17 17 – 911 71	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4490 CDU/FDP	17 17 – 981 71	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD

Einzelplan 18 – Staatliche Hochbaumaßnahmen –

Der Einzelplan 18 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
15/4557 GRÜNE	18 04 – 721 01	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4491 CDU/FDP	18 03 – 723 02	angenommen einstimmig bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4492 CDU/FDP	18 03 – 724 10 neu	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4493 CDU/FDP	18 03 – 724 11	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4494 CDU/FDP	18 15 – 721 05	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD

15/4495 CDU/FDP	18 16 – 722 11	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4591 CDU/FDP	18 16 – 725 09	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4592 CDU/FDP	18 16 – 725 11	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD
15/4496 CDU/FDP	18 16 – 726 01	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD

Einzelplan 19 – Förderung des Wohnungs- und Städtebaues –

Der Einzelplan 19 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE).

<i>Drucksache</i> <i>Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel</i>	<i>Beschluss</i> <i>Stimmenverhältnis</i>
15/4590 CDU/FDP	Abschnitt Sondervermögen	angenommen CDU, FDP gegen GRÜNE bei Nichtbeteiligung der SPD

Ermächtigung des Ministers der Finanzen

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, gegebenenfalls noch auftretende offenkundige Unstimmigkeiten, Rechtschreib- und Rechenfehler zu bereinigen sowie gegebenenfalls in geringfügigem Umfang notwendige Korrekturen zum Gesamtausgleich beim Ansatz für Zinsausgaben vorzunehmen.

(CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE)

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2003
(Haushaltsgesetz 2003) und zur Änderung anderer Rechts-
vorschriften**

Vom

**Artikel 1
Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2003
(Haushaltsgesetz 2003)**

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird in Einnahme und Ausgabe auf

21.713.150.100 Euro

festgestellt.

§ 2

(1) Mit Ausnahme der Ansätze für Versorgungsausgaben dürfen Personalausgabenansätze innerhalb der Einzelpläne umgesetzt werden.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie die von der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABI. EG Nr. L 160 S. 80) betroffenen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der EAGFL-Verordnung zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden.

(3) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze sowie Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 18, soweit es der Baufortschritt erfordert, als jeweils gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Einführung der Neuen Verwaltungssteuerung Personalmittel von den Einzelplänen nach Kapitel 06 16 und Kapitel 17 02 - ATG 71 in den Fällen umzusetzen, in denen die Ressorts ihre Verpflichtungen zur Personalbeistellung nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllen. § 50 der Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 3

Bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 4

(1) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sind nicht übertragbar, es sei denn, der Haushaltsplan lässt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

(1) Von den Ansätzen der Gruppe 519 sind, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 6 vom Hundert für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Eine andere Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung in landeseigenen Liegenschaften Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 vom Hundert der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können. Die Rückzahlung der vorfinanzierten Beträge erfolgt aus den bei Gruppe 517 veranschlagten Haushaltsansätzen.

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

§ 7

(1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie jede Stelle für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie von Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen oder Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der

Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Werden polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt auch für Beamtinnen oder Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Übernahme von polizei- und justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Angestelltenstellen in Beamtenstellen umzuwandeln.

(4) Die Stellenübersicht bei Kapitel 05 04 Titel 425 61 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

§ 8

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Plan-/Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien werden ermächtigt, im Rahmen der dezentralen Veranschlagung der Personalausgaben Plan-/Stellen innerhalb des Einzelplans umsetzen. § 50 der Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

§ 9

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit ist das zuständige Ministerium ermächtigt, auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeiterkräfte Altersteilzeitplan-/Stellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu schaffen.

§ 10

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" auszubringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,

4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 85a Abs. 4 Nr. 2 oder nach § 85f des Hessischen Beamtengesetzes, oder Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach §50 Abs.1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 55 Abs.1 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in entsprechender Anwendung des §85a Hessisches Beamtengesetz beurlaubt werden,
7. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach §59 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 62 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aufgrund der Zweckbestimmung des Titels 427 06 oder des entsprechenden Titels aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder auf Zeit nach §§ 19a und 19b des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle ist sie oder er auf der Leerstelle zu führen.

§ 11

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 Millionen Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 5 Millionen Euro nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der EU bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der EU vorliegen. Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen von der EU im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 12

(1) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164 oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(2) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zulassen, dass Schloss- und Burgruinen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist oder an Gemeinden unter dem vollen Wert bis zu einem Anerkennungsbetrag veräußert werden.

§ 13

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 vorgesehenen Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Finanzplan der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und im Finanzplan der Hessischen Staatsbäder für 2003 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 19) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 2003 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 19) als Kredit zur Verfügung stellt, darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.

(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(5) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgabe-resten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2003 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.

(6) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 3 erhöhen sich entsprechend. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

(7) Die Inanspruchnahme der nach § 18 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird auf jährlich 500 Millionen Euro begrenzt.

§ 14

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen, insbesondere durch kinderreiche Familien und schwerbehinderte Menschen, Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 2003 bis zum Betrag von 25 Millionen Euro zu übernehmen. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 2003 bis zum Betrag von 25 Millionen Euro Garantien und Bürgschaften, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind, für denselben Zweck in Aussicht zu stellen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2003 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2002 (GVBl. I S. 64), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 2,5 Millionen Euro zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2003 bis zur Höhe von 5,88 Millionen Euro Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351), als notwendig erweisen.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, zur Absicherung der den hessischen Landesmuseen und Landesausstellungen, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten sowie dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 100 Millionen Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

§ 15

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2003 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 250 Millionen Euro zulasten des Landes zu übernehmen.

§ 15a

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung der Olympiabewerbung der Stadt Frankfurt am Main Bürgschaften und Garantien bis zum Betrag von 20 Millionen Euro zu übernehmen.

§ 16

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2003 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

(2) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2003 kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 10 Millionen Euro aufzunehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2003 für den Hessischen Investitionsfonds kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 15 Millionen Euro aufzunehmen.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Artikel 2 Gesetz zur Errichtung des Landesbetriebs Hessisches Landgestüt Dillenburg

§ 1

Rechtsform, Aufsicht und Aufgaben

(1) Im Geschäftsbereich des für die Landwirtschaft zuständigen Ministeriums wird ein Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit der Bezeichnung "Hessisches Landgestüt Dillenburg" errichtet. Der Standort des Landesbetriebes ist Dillenburg. Das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium übt die Dienst- und Fachaufsicht über den Landesbetrieb aus.

(2) Der Landesbetrieb dient im Hinblick auf die besondere kulturelle Bedeutung des hessischen Pferdes seiner Unterstützung, Förderung und Darstellung im Allgemeinen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung der Pferdezucht,
2. Maßnahmen der Aus- und Fortbildung im Reit- und Fahrsport,
3. Mitwirkung in der Aus- und Fortbildung im Beruf Pferdewirtin/Pferdewirt gemäß Berufsbildungsgesetz und Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung im genannten Beruf in der Fachrichtung "Zucht und Haltung".

Die Befugnis des für die Landwirtschaft zuständigen Ministeriums, dem Landesbetrieb weitere Aufgaben zu übertragen, bleibt unberührt.

(3) Das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in einer Betriebsatzung zu regeln.

§ 2

In- und Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Artikel 3

Änderung des Eingliederungsgesetzes

Art. 7 § 2 Abs. 1 des Eingliederungsgesetzes vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nr. 4 bis 7 werden Nr. 3 bis 6.

Artikel 4

Änderung des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes

Das Hessische Versorgungsrücklagengesetz vom 15. Dezember 1998 (GVBl. I S. 526), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2 Errichtung

(1) Das Land errichtet zur Sicherung seiner Versorgungsaufwendungen ein Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen".

(2) Das Sondervermögen setzt sich aus

1. der nach § 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zu bildenden Versorgungsrücklage,
2. einer zusätzlichen Vorsorge für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen,
3. der nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken zu leistenden Vorsorge für die Beamtinnen und Beamten der hessischen Universitätskliniken sowie
4. sonstigen Mitteln zur Finanzierung von Versorgungsleistungen

zusammen.

(3) Die sonstigen Dienstherren nach § 1 Abs. 1 haben einzeln oder gemeinsam ein Sondervermögen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 zu errichten, die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des § 13."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5 Verwaltung und Anlage der Mittel des Landes

(1) Das Ministerium der Finanzen verwaltet die Versorgungsrücklage des Landes und deren Mittel. Es kann sich dabei Dritter bedienen.

(2) Die Mittel sind so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität des Sondervermögens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung insgesamt erreicht wird. Das Nähere regeln vom Ministerium der Finanzen zu erstellende Anlagerichtlinien. Die Anlagerichtlinien bedürfen der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtages."

3. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6

Zuführung der Mittel

(1) Zuführungen zum Sondervermögen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 14a Abs. 2 und 2a des Bundesbesoldungsgesetzes erfolgen jährlich nachträglich zum 15. Januar des Folgejahres. Auf diese Zuführungen sind bis zum 15. Juni des jeweils laufenden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe der zu erwartenden Zuführungsbeträge zu leisten, die mit der Zuführung zum 15. Januar zu verrechnen sind. Die sich durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres beziehungsweise der Vorjahre ergebenden Beträge werden nach einer vom Ministerium der Finanzen festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt.

(2) Auf Zuführungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 14a Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ist Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die abzuführenden Beträge werden nach einer vom Ministerium der Finanzen festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt.

(3) Zuführungen an das Sondervermögen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 erfolgen nach Maßgabe des Haushaltsplans jeweils bis spätestens zum 1. Juni für die vorangegangenen 12 Monate."

4. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7 Verwendung der Mittel des Sondervermögens

Die Mittel der Versorgungsrücklage nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 sind nach Abschluss der Zuführung (§ 14a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes) ab dem 1. Januar 2018 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen. Die Mittel der übrigen Rücklagen sind dem Zweck des § 3 entsprechend zu verwenden. Sie sollen nicht vor dem 1. Januar 2018 verwendet werden. Die Entnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen ist durch Gesetz zu regeln."

5. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Jede im Hessischen Landtag vertretene Partei entsendet ein Mitglied in den Beirat. Als weitere Mitglieder des Beirates werden vom Ministerium der Finanzen je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums der Finanzen (Vorsitz), des für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministeriums, des Deutschen Gewerkschaftsbundes - Landesbezirk Hessen -, des Deutschen Beamtenbundes - Landesverband Hessen - sowie des Deutschen Richterbundes - Landesverband Hessen - berufen. Die Mitgliedschaft ist auf fünf Jahre befristet. Eine erneute Entsendung oder Berufung ist zulässig. Für jedes Mitglied des Beirates ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen."

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, zur Sicherung ihrer Versorgungsaufwendungen eine Versorgungsrücklage (Sonderrücklage) nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 zu bilden. § 3 gilt entsprechend."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Für die Anlage der Mittel der Versorgungsrücklage gilt § 5 Abs. 2 Satz 1 entsprechend."

Artikel 5 **Änderung des LFN-Reformgesetzes**

§ 3 Abs. 2 Satz 1 des LFN-Reformgesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588, 589) erhält folgende Fassung:

"Die Aufgaben der Flurneuordnung, der Dorf- und Regionalentwicklung sowie des Ländlichen Tourismus gehen auf das Hessische Landesvermessungsamt, alle anderen Aufgaben auf das Regierungspräsidium über, soweit nichts anderes bestimmt ist."

Artikel 6 **Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung**

Die Hessische Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999, geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 13), wird wie folgt geändert:

1. In § 44 Abs. 3 Satz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
2. In § 50 Abs. 3 werden die Worte "mit Einwilligung des Ministers der Finanzen" gestrichen.
3. § 74 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte "Minister der Finanzen und dem" gestrichen.
 - b) In Abs. 3 werden die Worte "im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen" gestrichen.
4. In § 79 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister" gestrichen.
5. § 85 Abs. 2 wird aufgehoben.
6. In § 109 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "und des Ministers der Finanzen" gestrichen.

Artikel 7 **Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

§ 1

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 8. Februar 2001 (GVBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 576), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Unberücksichtigt bleibt auch der Betrag, den das Land im Jahr 2003 nach §4 des Aufbauhilfefondsgesetzes vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3652) an den Fonds Aufbauhilfe abzuführen hat, gemindert um den Betrag, den es aus dem Anteil seiner Gemeinden an der Einkommensteuer nach § 1a des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651), erhält."

2. In § 40a werden die Worte "Basiszinssatz im Sinne von § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)" durch die Worte "Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches" ersetzt.

§ 2

(1) § 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft; er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

(2) § 1 Nr. 2 tritt am 4. April 2002 in Kraft.“

Artikel 8

Gesetz über die Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit für das Erhebungsjahr 2001

§ 1

(1) Als Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit nach § 6 Abs. 3 und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), haben die Gemeinden für das Erhebungsjahr 2001 einen Betrag für die erhöhte Gewerbesteuerumlage in Höhe von 108.530.000 Euro nachzuzahlen.

(2) Der Betrag wird auf die Gemeinden nach ihrem Anteil an der Gewerbesteuerumlage für das Erhebungsjahr 2001 aufgeteilt.

(3) Die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 des Finanzausgleichgesetzes in der Fassung vom 8. Februar 2001 (GVBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 576), erhöht sich im Ausgleichsjahr 2004 um den Betrag nach Abs. 1.

(4) Der von den Gemeinden nachzuzahlende Betrag wird mit der Abschlagszahlung auf den Gemeindenanteil an der Einkommensteuer für das erste Kalendervierteljahr 2003 verrechnet. Die Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 11. März 1998 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2001 (GVBl. I S. 382), gilt entsprechend.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über den Hessischen Investitionsfonds

Das Gesetz über den Hessischen Investitionsfonds in der Fassung vom 18. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 werden die Worte "Der Minister der Finanzen" durch die Worte "Das Ministerium der Finanzen" ersetzt.
2. In § 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Die Vergütung nach § 21 Abs. 1 wird für Zuweisungen zur Zinsverbilligung (Abteilung C) verwendet."

3. In § 6 werden die Worte "der Minister der Finanzen" durch die Worte "das Ministerium der Finanzen", die Worte "Minister des Innern" durch die Worte "für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium", das Wort "Fachminister" durch das Wort "Fachministerium" und die Angabe "§ 16" durch die Angabe "§ 17" ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "Der Minister der Finanzen" durch die Worte "Das Ministerium der Finanzen" und die Worte "Minister des Innern" durch die Worte "für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium" ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Angabe "§ 19 Abs. 1" durch die Angabe "§ 20 Abs. 1" und die Angabe "§ 16" durch die Angabe "§ 17" ersetzt.
5. Nach § 15 wird als neuer Abschnitt IV. eingefügt:

"Abschnitt IV. Besondere Bestimmungen für die Abteilung C

§ 16

(1) Mit der nach § 21 Abs. 1 gezahlten Vergütung kann das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium den Gemeinden, den Landkreisen und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen Zuweisungen zur Zinsverbilligung von am Kapitalmarkt refinanzierten Darlehen gewähren. Im Rechnungsjahr 2003 können diese Zuweisungen aus den sonstigen Erträgen des Investitionsfonds gewährt werden.

(2) Das Nähere bestimmt der Wirtschaftsplan."

6. Der bisherige Abschnitt IV. wird Abschnitt V.
7. Die bisherigen §§ 16 bis 22 werden §§ 17 bis 23.
8. Im neuen § 17 werden die Worte "Minister der Finanzen" durch die Worte "Ministerium der Finanzen" und die Worte "Minister des Innern" durch die Worte "für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium" ersetzt.
9. Im neuen § 18 werden die Worte "Minister der Finanzen" durch die Worte "Ministerium der Finanzen" ersetzt.
10. Im neuen § 19 werden die Worte "Minister der Finanzen" durch die Worte "Ministerium der Finanzen" ersetzt.
11. Im neuen § 20 Abs.1 werden die Worte "Minister der Finanzen" durch die Worte "Ministerium der Finanzen" und die Worte "Minister des Innern" durch die Worte "für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium" ersetzt.
12. Der neue § 21 erhält folgende Fassung:

"§ 21

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 2003 das Fondsvermögen als stille Ein-

lage nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2778), oder in einer anderen Form nach dem Gesetz über das Kreditwesen als Kapitalbeteiligung gegen eine jährlich zu zahlende angemessene marktgerechte Vergütung einzubringen. Die Vergütung ist dem Fondsvermögen zuzuführen. Das Ministerium der Finanzen wird des Weiteren ermächtigt, Vereinbarungen über die Zweckbindung des Fondsvermögens im Sinne von § 1 und die Ausgestaltung der Darlehensvergabe zu treffen.

(2) Vor der Einbringung nach Abs. 1 Satz 1 sind zweihundert Millionen Euro aus dem Fondsvermögen zu gleichen Teilen der Finanzausgleichsmasse und dem Landeshaushalt zuzuführen. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu diesem Zweck Ansprüche des Fonds auf künftige Leistungen aus gewährten Darlehen zu veräußern sowie aus der bestehenden Liquidität des Fonds Mittel zu entnehmen."

13. Nach dem neuen § 23 wird als § 24 eingefügt:

"§ 24

Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über den Hessischen Investitionsfonds in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

Artikel 10
Änderung des Gesetzes über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen

In § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 406), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 567), werden hinter dem Wort "Sportwetten" die Worte "und Zahlenlotterien" eingefügt.

Artikel 11
Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen"

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen" vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 582), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I S. 13), wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird als § 7a eingefügt:

"§ 7a

Aus dem Sondervermögen können im Haushaltsjahr 2003 einmalig bis zu einhundert Millionen Euro dem Landeshaushalt zugeführt werden."

Artikel 12
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.